

A a c h e n, Einstellung durch das Amtsgericht, 16.12.09

Das Amtsgericht Aachen hatte bei einer Rückforderung von 8.200 € einen Strafbefehl mit einer Verwarnung nach § 59 StGB erlassen. Die Folge einer 2-jährigen Eintragung im Bundeszentralregister wäre für meinen Mandanten aus beruflichen Gründen u.U. sehr belastend gewesen.

Daher haben wir uns dazu entschlossen, gegen diesen Strafbefehl **E i n- s p r u c h einzulegen.**

Mit Erfolg!

In der mündlichen Verhandlung konnte die Einstellung des Verfahrens nach § 153 II StPO gegen Zahlung einer Geldsumme von 2000 € erreicht werden.

Aachen, den 17.12.09

Dr. Groß, Rechtsanwalt